

Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung 2025

Tätigkeitsbericht an den Nationalrat
gemäß § 53a Abs. 5 des Maß- und Eichgesetzes

Wien, 2026

Inhalt

1 Management Summary	3
2 Auftrag der Zentralen Verbindungsstelle	5
3 Marktüberwachung in Österreich	7
3.1 Behörden der Marktüberwachung.....	7
3.2 Nationales Marktüberwachungsgremium.....	8
3.3 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden	8
3.4 Kommunikation und Koordinierung.....	9
4 Vertretung im Unionsnetzwerk.....	12
4.1 Unionsnetzwerk EUPCN.....	12
4.2 Initiativen zur Harmonisierung der Verwaltungspraxis	13
4.3 Benennung von Unionsprüfeinrichtungen	15
4.4 Neue Entwicklungen und Schnittstellen	16
5 Europäische Kooperation.....	18
5.1 Joint Actions und Peer Reviews	18
5.2 Amtshilfe	20
6 Nationale Marktüberwachungsstrategie.....	22
7 Kommunikationssystem der Behörden: ICSMS	24
8 Fazit	26
Abkürzungen.....	28
Impressum	31

1 Management Summary

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten fordert die Einrichtung eines Unionsnetzwerks für Produktkonformität (EUPCN), in das jeder Mitgliedstaat eine Zentrale Verbindungsstelle entsendet. Die Verbindungsstelle koordiniert die nationalen Marktüberwachungsbehörden in übergreifenden Belangen, unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, übernimmt Meldepflichten im Informationssystem ICSMS und arbeitet eng mit dem Zoll zusammen.

Die Mitarbeit im Unionsnetzwerk im Rahmen von Meetings und Untergruppen zum Arbeitsprogramm hat die Harmonisierung der Verwaltungspraxis gefördert. Ein besonderer Schwerpunkt lag 2025 auf der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Zollbehörden. Der massive Anstieg geringwertiger E-Commerce-Sendungen auf über 4,8 Mrd. Pakete EU-weit machte verstärkte Kontrollen erforderlich. Österreich positionierte sich im EU-Vergleich im oberen Leistungsdrittel und erreichte hohe Ablehnungsquoten bei nichtkonformen Produkten. Operativ wurde der Schwerpunkt durch Priority Control Actions und Joint Actions umgesetzt.

Ein weiterer Fokus lag 2025 auf der Digitalisierung der Marktüberwachung. Die Entwicklung zweier neuer Marktüberwachungsinstrumente sowie die Einführung einer neuen Benutzeroberfläche für das Informations- und Kommunikationssystem für Marktüberwachung (ICSMS) haben die Effizienz, Datenqualität und Transparenz erheblich verbessert. Österreich beteiligte sich intensiv an Testphasen, Schulungen und Weiterentwicklungen. Ergänzend wurden neue Indikatoren zur strukturierten Erfassung von Nichtkonformitäten implementiert und ein Pilotprojekt zur Verknüpfung von ICSMS-Daten mit Marktgrößen gestartet, um eine datenbasierte, risikoorientierte Steuerung der Marktüberwachung zu ermöglichen.

Die Marktüberwachung in Österreich ist institutionell differenziert organisiert und umfasst Bundes-, Landes- und Sicherheitsbehörden sowie ausgegliederte Organisationen. Das Nationale Marktüberwachungsgremium fungiert dabei als zentrales Koordinationsforum und sichert durch regelmäßige Konsultationen, Abstimmungen und Informationsaustausch eine einheitliche Vollzugspraxis. Im Berichtsjahr wurden 19 Koordinierungs- und Kooperationsmeetings abgehalten, ergänzt durch 15 EU-weite Konsultationen und zahlreiche innerstaatliche Abstimmungsprozesse. Dadurch konnten nationale Positionen konsolidiert und wirksam in das Unionsnetzwerk eingebracht werden. Das Jahrestreffen unter der Leitung der Zentralen Verbindungsstelle fand planmäßig im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) statt.

Strategisch bedeutsam war die Erstellung der österreichischen Marktüberwachungsstrategie 2026-2029. Diese wurde unter umfassender Einbindung aller zuständigen Behörden erarbeitet, auf Basis strukturierter Fragebögen konsolidiert und im Februar 2026 an die Europäische Kommission übermittelt. Die Strategie stärkt eine einheitliche, sektorübergreifende und risikobasierte Ausrichtung und bildet einen zentralen Orientierungsrahmen für die kommenden Jahre.

Die Zentrale Verbindungsstelle unterstützte im Jahr 2025 in einem grenzübergreifenden Amtshilfeersuchen. Eine Analyse der Zentralen Verbindungsstelle identifizierte Lücken in den ICSMS Nutzerinnen- und Nutzerberechtigungen, welche notwendig sind, um den Meldeverpflichtungen nachkommen zu können. Diese wurden 2025 vollständig geschlossen. Das Instrument „Stafelstab“ muss weiterhin verfolgt werden. Österreich konnte seine Verpflichtungen zur Behördendokumentation im ICSMS insgesamt weitgehend erfüllen. Für sechs Rechtsbereiche ist die Koordinierung in Österreich noch nicht abgeschlossen.

Trotz der erzielten Fortschritte bleiben zentrale Herausforderungen bestehen. Die dynamische Zunahme nichtkonformer Produkte im Online-Handel, begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen sowie strukturelle Verantwortungslücken bei Drittstaatenanbietern und Online-Plattformen erfordern nachhaltige Reformen. Die geplante Überarbeitung der Marktüberwachungsverordnung und des Neuen Rechtsrahmens im Rahmen des European Product Acts bietet die Chance, bestehende Durchsetzungslücken zu schließen, digitale Instrumente stärker zu integrieren und die Wirksamkeit der Marktüberwachung langfristig zu erhöhen.

Insgesamt trug die koordinierte Arbeit der Zentralen Verbindungsstelle wesentlich dazu bei, die nationale und europäische Marktüberwachung strategisch weiterzuentwickeln, die Zusammenarbeit zu intensivieren und die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige, digital gestützte und wirksame Kontrolle des Binnenmarktes zu schaffen.

2 Auftrag der Zentralen Verbindungsstelle

Die Zentrale Verbindungsstelle übernimmt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten eine wesentliche Rolle als Vertretung der nationalen Marktüberwachungsbehörden im Unionsnetzwerk EUPCN. Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Aufgaben vor:

- 1. Koordination und Kommunikation:** Die Zentrale Verbindungsstelle ist dafür verantwortlich, den Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten. Sie koordiniert die Marktüberwachungsbehörden in übergreifenden Belangen, erstellt abgestimmte Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Position der Zollbehörde und vertritt die abgestimmte Haltung der Marktüberwachungsbehörden Österreichs in der EU.
- 2. Zusammenarbeit im Unionsnetzwerk:** Das Netzwerk hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Verbindungsstellen und der Kommission zu fördern und die allgemeinen Themen der Marktüberwachung zu koordinieren.
- 3. Harmonisierung der Verwaltungspraxis:** Das Unionsnetzwerk erstellt ein Arbeitsprogramm. Es fördert gemeinsame Prioritäten in der Marktüberwachung und den Austausch von Informationen über Produktbewertungen und neue Technologien. Das Unionsnetzwerk trägt zur Entwicklung von Leitlinien bei.
- 4. Nationale Marktüberwachungsstrategie:** Die Zentrale Verbindungsstelle erstellt den Rahmen, koordiniert die Beiträge zur Marktüberwachungsstrategie und übermittelt sie nach Kenntnisnahme durch den zuständigen Minister bzw. die Ministerin unter Verwendung des Informations- und Kommunikationssystems gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten. Zudem bewertet sie regelmäßig die nationalen Marktüberwachungsstrategien im Rahmen der Peer Evaluierungen innerhalb des Unionsnetzwerks.
- 5. Erhebung nationaler Daten:** Die Zentrale Verbindungsstelle koordiniert die Anmeldungen der Marktüberwachungsbehörden für die freiwilligen Peer Reviews. Darüber hinaus werden für die Marktüberwachungsindikatoren die Ressourcen der Mitgliedstaaten (Budget und Personal) erhoben.
- 6. Unterstützung bei der Amtshilfe:** Die Zentrale Verbindungsstelle leistet bei der grenzüberschreitenden Amtshilfe die notwendige Unterstützung, so die Kommunikation über die ICSMS sich als nicht ausreichend darstellt. In grenzüberschreitenden Verfahren kommunizieren die in Österreich zuständigen Marktüberwachungsbehörden direkt mit den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten.

7. **Verwaltung des Informations- und Kommunikationssystems (ICSMS):** Die Zentralen Verbindungsstellen tragen die Identität der Marktüberwachungsbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche in das System ein.

Die rechtliche Verankerung der Zentralen Verbindungsstelle erfolgt in:

- Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
- Maß- und Eichgesetz BGBl. I Nr. 203/2022 inkl. Erläuternde Bemerkungen zur RV 1675 BlgNR 27.GP 4

Zusätzlich sind Mandate und Leitlinien des Unionsnetzwerks EUPCN zu berücksichtigen.

3 Marktüberwachung in Österreich

Verfügt ein Mitgliedstaat über mehrere Marktüberwachungsbehörden, ist sicherzustellen, dass deren Aufgaben klar definiert sind und geeignete Kommunikations- und Koordinierungsmechanismen bestehen, um eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten.

3.1 Behörden der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung in Österreich erfolgt durch Bundes- und Landesbehörden gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsnormen.

Bundesbehörden:

Auf Bundesebene sind mehrere Ministerien (BMASGPK, BMIMI, BMLUK)¹ als Zentralstellen zuständig. Ergänzend wirken nachgeordnete Dienststellen (BEV, BAES, BASG, BAVG, FB) sowie ausgegliederte Organisationen (Umweltbundesamt, AGES, Austro Control, RTR).

Mittelbare Bundesverwaltung:

In den Bundesländern obliegen die Vollzugsaufgaben den Landeshauptleuten und ihren Landesbehörden. In erster Instanz sind die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate unter der Weisungsbefugnis der jeweiligen Bundesministerien tätig.

Behörden im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder:

Die Landesregierungen vollziehen die Marktüberwachung in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich. Für Bauprodukte fungiert das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als zentrale Stelle der Länder.

Sicherheitsbehörden:

Die Sicherheitsverwaltung erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Inneres. Je nach bundesgesetzlicher Regelung sind Landespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden in der Marktüberwachung mitverantwortlich.

Die Marktüberwachung in Österreich ist somit differenziert organisiert und vielseitig ausgerichtet. Die zuständigen Behörden arbeiten sowohl präventiv als auch reaktiv und sind sektorspezifisch auf europäischer Ebene in den „Administrative Cooperation Groups“ (ADCOs) vernetzt.

¹ Bezeichnung der Bundesministerien im Berichtsjahr gemäß BGBl. I Nr. 10/2025

3.2 Nationales Marktüberwachungsgremium

In Österreich besteht ein ständiges Marktüberwachungs-Koordinierungsgremium, das nach dem Konsensprinzip arbeitet. Auf Grundlage von Art. 10 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 wurde dieses Nationale Marktüberwachungsgremium fortgeführt und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Kommunikation zwischen den Marktüberwachungsbehörden
- Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung
- Unterstützung der Behörden zur Effizienzsteigerung, Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen und Erfahrungsaustausch
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Marktüberwachung
- Koordination der Meldeverpflichtungen gemäß Verordnung (EU) 2019/1020
- Konsultation von Wirtschafts- und Konsumentenvertretern zu deren Prioritäten

Im Jahr 2025 waren zahlreiche Ministerien und Behörden, darunter das BMASGPK, BMF, BMI, BMIMI, BMLUK, BMWET, BMWKMS², sowie Organisationen wie BAVG, Austro Control und das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) im Gremium vertreten. Das Nationale Marktüberwachungsgremium gewährleistet damit eine strukturierte, koordinierte und wirksame Umsetzung der Marktüberwachung in Österreich.

3.3 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Die Verordnung (EU) 2019/1020 stärkt die Kontrolle von Produkten, die in den Binnenmarkt gelangen und betont die zentrale Rolle der Zollbehörden im Marktüberwachungsrecht. Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden können nichtkonforme Produkte bereits im Rahmen des Verfahrens zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr identifiziert werden.

Wird die Überlassung eines Produkts ausgesetzt, darf dieses nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wenn die Marktüberwachungsbehörde nicht innerhalb von vier Arbeitstagen eine Verlängerung beantragt. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Produkt ein ernstes Risiko darstellt oder nicht den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht, kann sie das Inverkehrbringen untersagen und die Zollbehörden anweisen, die Überlassung zu verweigern.

² Bezeichnung der Bundesministerien im Berichtsjahr gemäß BGBl. I Nr. 10/2025

Im Jahr 2025 wurde die technische Anbindung des nationalen Zollsystems an ICSMS über die EU-Single-Window-Umgebung CERTEX freigegeben, um die elektronische Kommunikation zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden zu verbessern. Nach nationaler Abstimmung im Nationalen Marktüberwachungsgremium wurde ein entsprechendes Ansuchen für die Anbindung an das BMF übermittelt. Die endgültige Entscheidung über die Nutzung erfolgt 2026, abhängig von der allgemeinen Einführung von SW-CERTEX.

Die nationale Arbeitsrichtlinie Marktüberwachung (VB-0720) wurde vom BMF 2025 aktualisiert, insbesondere durch neue EU-Rechtsakte sowie das Inkrafttreten des Barrierefreiheitsgesetzes. Die Behörden wurden entsprechend informiert, um eine einheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen.

Ein fachlicher Austausch mit Liechtenstein und der Schweiz zur EU-Single-Window-Umgebung CERTEX diente der Klärung von Zuständigkeiten, Datenflüssen und Zollverfahren im grenzüberschreitenden Warenverkehr und trug zur operativen Optimierung bei. Liechtenstein unterhält keine eigene Zollbehörde. Zollaufgaben werden von Schweizer Behörden wahrgenommen.

Der EU-weite Bericht zu Importkontrollen 2024 dokumentiert einen Anstieg geringwertiger Sendungen auf über 4,8 Mrd., wovon rund 90 % dem Bereich E-Commerce zuzurechnen sind. Rund ein Drittel der Sendungen wurde ausgesetzt, etwa 26 % als nichtkonform oder gefährlich zurückgewiesen. Österreich liegt im Leistungsvergleich im oberen Drittel der Mitgliedstaaten und weist eine hohe Bestätigungsquote bei Ablehnungen auf, das heißt, die überwiegende Mehrheit der vom Zoll zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzten Sendungen wird im weiteren Verfahren durch die Marktüberwachungsbehörden als zu Recht abgelehnt bestätigt. Dies unterstreicht die funktionierende nationale Zusammenarbeit, da die Erstbewertungen des Zolls und die vertieften Prüfungen der Marktüberwachung in hohem Maße übereinstimmen und auf abgestimmten Verfahren sowie einem effektiven Informationsaustausch beruhen.

3.4 Kommunikation und Koordinierung

Die Ermittlung der Positionen des Nationalen Marktüberwachungsgremiums durch die Zentrale Verbindungsstelle erfolgt durch deren Aussendung von Informationen und Einholung von Stellungnahmen. Unter anderem unterrichtet sie das Gremium über die Tätigkeiten des EUPCN durch die Übermittlung von Berichten über die Meetings des Unionsnetzwerks. Auch die vom EUPCN zur Konsultation übermittelten Unterlagen werden durch die Zentrale Verbindungsstelle aufbereitet und entsprechend an das Nationale Marktüberwachungsgremium zur Stellungnahme übermittelt.

Im Jahr 2025 wurden in dieser Form folgende Themen behandelt:

- Online-Handel – Entwicklung des „Compliance Pledge“
- Digitale Instrumente – Zugangsberechtigungen zum „Proactive WebCrawler“
- ICSMS – Testnutzerinnen und -nutzer der neue Benutzeroberflächen (Phase 1)
- Unionsprüfeinrichtungen – Auswahl Sektoren und Spezifikation der vierten Ausschreibung
- Peer Review 2026 – Aufruf zu Interessensbekundungen der Marktüberwachungsbehörden
- Leitfäden für die Marktüberwachung – Revision und Übersetzung „Bewährte Verfahren“
- Arbeitsprogramm EUPCN 2025-2028
- Koordinierter Austausch und Ideensammlung zur „Single Market Strategy“

Darüber hinaus wurden nachstehende Umfragen zur allfälligen Beteiligung übermittelt:

- Interaktion des Digital Services Act (DSA) mit anderen EU-Rechtsvorschriften

Weiters stellte die Zentrale Verbindungsstelle zahlreiche Informationen zur Verfügung. Unter anderem wurden Unterlagen zu folgenden Themen übermittelt:

- Termineinladungen zu Schulungen Market Surveillance Tool (Document Digitalization)
- Aktualisierung der Arbeitsrichtlinie des Zolls zur Marktüberwachung
- Unionsprüfeinrichtungen – Veröffentlichung der vierten Ausschreibung
- Neues Paket zur Vereinfachung der Vorschriften und zum Abbau der Bürokratie der Europäischen Kommission
- Vorschlag für eine Richtlinie und eine Verordnung im Hinblick auf die Digitalisierung und Angleichung gemeinsamer Spezifikationen
- Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2026 (inkl. „European Product Act“)
- Delegierter Rechtsakt über Anforderungen an DPP-Dienstleister
- Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2025

Innerhalb Österreichs fanden im Jahr 2025 Konsultationen in folgenden Bereichen statt:

- ICSMS – IT-Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer zur Erfüllung von Meldepflichten
- Aktualisierung der Kontaktdaten der zuständigen Behörden aufgrund der BM-Gesetz-Novelle 2025
- Nationale Marktüberwachungsstrategie 2026-2029

Am 06. März 2025 fand das Jahresmeeting des Nationalen Marktüberwachungsgremiums statt. Die Veranstaltung bot einen umfassenden Überblick über aktuelle europäische Marktüberwachungsaktivitäten. Im Fokus stand insbesondere die Diskussion der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und deren Bedeutung für die Marktüberwachungsbehörden. Darüber hinaus wurden die neuen Regelungen und Meldepflichten im Rahmen des Safety Gate (vormals RAPEX) sowohl für die Allgemeine Produktsicherheit als auch für den harmonisierten Bereich vorgestellt. Für den sektorübergreifenden Wissensaustausch wurden zudem Aktivitäten in den Bereichen Ökodesign und Künstliche Intelligenz präsentiert. Das Treffen diente überdies der Vernetzung der beteiligten Akteurinnen und Akteure.

Im Berichtszeitraum beantwortete die Zentrale Verbindungsstelle Anfragen zu Zuständigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen der Marktüberwachung durch das BMWET, BMF, BMAS-GPK,³ BAVG, AGES, WKO, OIB, Magistrat Wr. Neustadt sowie Konsumentinnen und Konsumenten. Dabei wurden unter anderem Themen aus den Bereichen Bauprodukte, Biozide, Chemikalien, Medizinprodukte, Spielzeug und Tabak behandelt. In allen Fällen wurden die jeweils zuständigen nationalen Behörden identifiziert und die Anfragenden entsprechend informiert. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Marktüberwachungsbehörden wurde mehrfach klargestellt, insbesondere auch in Bezug auf Produkte, die nicht unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften fallen oder für die die Verordnung (EU) 2019/1020 keine Anwendung findet, wie etwa Lebensmittel (z. B. Kaffee, alkoholische Getränke).

³ Bezeichnung der Bundesministerien im Berichtsjahr gemäß BGBl. I Nr. 10/2025

4 Vertretung im Unionsnetzwerk

Die Marktüberwachung in der Europäischen Union erfolgt auf nationaler Grundlage, während der Binnenmarkt mit freiem Warenverkehr eine koordinierte und kohärente Durchsetzung des EU-Rechts erfordert. Das unter der Leitung der Europäischen Kommission bestehende Unionsnetzwerk (GD GROW) dient der Gewährleistung einer einheitlichen Marktüberwachung. Die Beschlüsse des Netzwerks sind rechtlich nicht bindend, entfalten jedoch als fachliche Empfehlungen eine wesentliche Steuerungswirkung für die Mitgliedstaaten.

4.1 Unionsnetzwerk EUPCN

Das Unionsnetzwerk dient als zentrale Plattform zur Verbesserung der Marktüberwachungspraktiken innerhalb der Union. Es erstellt ein mehrjähriges Arbeitsprogramm, organisiert gemeinsame Marktüberwachungsprojekte und ermittelt unionsweite Prioritäten. Während die Zentralen Verbindungsstellen die nationalen Positionen zu horizontalen Marktüberwachungsthemen vertreten, repräsentieren die ADCO-Vorsitzenden die spezifischen Interessen einzelner Produktsektoren.

Das Unionsnetzwerk arbeitet in thematischen Untergruppen auf Basis des angenommenen Arbeitsprogramms. Die Zentrale Verbindungsstelle beteiligte sich 2025 aktiv an den Untergruppen „Controls at External Borders“ sowie „Coordinated Legislative Exchange“. Diese Mitwirkung ermöglichte die gezielte Einbringung nationaler Interessen, stärkte den Erfahrungsaustausch und unterstützte die effiziente Umsetzung des Arbeitsprogramms. Zudem bewertet das Unionsnetzwerk regelmäßig die nationalen Marktüberwachungsstrategien und behandelt zentrale Fragestellungen zur Weiterentwicklung der Marktüberwachung in der Union.

Im Jahr 2025 fanden sechs reguläre Meetings des EUPCN, ein gemeinsames Meeting mit dem Consumer Safety Network (CSN) sowie ein gesondertes Meeting zum ICSMS statt. In einer Ad-hoc-Sitzung wurde der EU-weite Bericht zu Importkontrollen 2024 behandelt. Darüber hinaus wurde in einem gesonderten Treffen der Zentralen Verbindungsstellen die Harmonisierung der nationalen Marktüberwachungsstrategien erörtert.

4.2 Initiativen zur Harmonisierung der Verwaltungspraxis

Das Unionsnetzwerk trägt zur Harmonisierung der Marktüberwachungsaktivitäten, zur Erstellung von Leitlinien sowie zur Förderung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei.

Einsatz digitaler Instrumente in der Marktüberwachung

Im Bereich der Digitalisierung wurden im Jahr 2025 wesentliche Fortschritte zur Effizienzsteigerung der Marktüberwachung erzielt. Im Frühjahr 2025 wurde der Proactive WebCrawler der GD GROW in Betrieb genommen, um Online-Produktinformationen systematisch für mögliche Marktüberwachungsinspektionen zu erfassen. Das Tool unterscheidet sich vom E-Surveillance WebCrawler der GD JUST, der primär Safety Gate-Daten nutzt. Marktüberwachungsbehörden können Produktbeschreibungen und Bewertungen automatisiert nach Schlüsselwörtern durchsuchen.

Eine intensive Testphase, an der unter anderem 27 Testnutzerinnen und -nutzer aus Österreich teilnahmen, trug maßgeblich zur technischen und funktionalen Optimierung des Systems bei. Die Verlängerung der Unterstützung durch GD DIGIT für das Jahr 2026 sichert die kontinuierliche Weiterentwicklung des Tools und verspricht deutlich erweiterte Suchergebnisse im Folgejahr.

Parallel wurde das neue Market Surveillance Tool „Document Digitalisation“ eingeführt, das Dokumente automatisiert analysiert, fehlende Angaben feststellt und Konformitätsprüfungen unterstützt. Nach einer Testphase mit umfangreichem Feedback aus den Marktüberwachungsbehörden wurde das Tool im November 2025 produktiv geschaltet. Nutzerinnen und Nutzer des Proactive WebCrawler erhalten automatisch Zugang, können mehrere Dokumente parallel prüfen und potenzielle Nichtkonformitäten frühzeitig erkennen.

Marktüberwachung im Online-Handel

Im Jahr 2025 stand die E-Commerce-Mitteilung der Kommission im Fokus der EU-weiten Marktüberwachung. Die Einfuhren geringwertiger Sendungen stiegen 2024 auf 4,6 Mrd., wobei fünf Mitgliedstaaten etwa 83 % der gesamten Zollabfertigung übernahmen. Als Reaktion wurden strukturelle Reformen, verstärkte Kontrollen, die Anwendung von DSA und DMA, der Ausbau digitaler Überwachungsinstrumente sowie gezielte Informationsmaßnahmen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Händlerinnen und Händler umgesetzt. Zentrale Herausforderungen blieben die Fragmentierung der Maßnahmen sowie begrenzte finanzielle Ressourcen.

Mit seiner EntschlieÙung vom 09. Juli 2025 forderte das Europäische Parlament unter anderem eine umfassende Stärkung der Marktüberwachung. Vorgesehen sind mehr Ressourcen und Befugnisse, der Ausbau gemeinsamer EU-weiter Aktionen, eine stärkere Koordinierung durch die

Kommission sowie der verstärkte Einsatz digitaler Instrumente (digitaler Produktpass, EU-Zoll-datendrehscheibe, KI-gestützte Kontrollen). Ergänzend wurden verbindlichere Pflichten für Online-Marktplätze und Drittstaatenhändler, die Abschaffung der 150-Euro-Freigrenze sowie harmonisierte Sanktionen zur Vermeidung von Vollzugslücken gefordert. Hervorzuheben ist zudem die geplante Erfassung der Test- und Kontrollkapazitäten der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden durch die neu einzurichtende EU-Zollbehörde (EUCA).

Berichte aus den Mitgliedstaaten unterstrichen die Dringlichkeit koordinierter Maßnahmen. Hohe Nichtkonformitätsraten und ineffiziente Fallbearbeitungsstrukturen für ein dynamisches Marktumfeld erschweren die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Zudem wurde ein systematischer Missbrauch von Bevollmächtigten-Angaben auf Online-Plattformen festgestellt.

Als Reaktion entwickelte Deutschland einen nationalen Aktionsplan, der von Österreich im Wettbewerbsfähigkeitsrat unterstützt wurde. Vorgeschlagen wurde unter anderem eine Anpassung von Art. 14 Abs. 4 lit. k der Verordnung (EU) 2019/1020, um ein behördliches Eingreifen auch ohne Vorliegen eines ernstesten Risikos zu ermöglichen. Die Single Market Enforcement Taskforce (SMET) plante die Aufnahme dieses Projekts als neues Arbeitsfeld. Ergänzend wurden in Österreich Ausnahmeregelungen sowie einfache, branchenspezifische IT-Formulare für KMU empfohlen, um die Umsetzung des geplanten digitalen Produktpasses praktikabel zu gestalten.

Als politisch gestützte Maßnahme wurden Priority Control Actions (PCA) für E-Commerce-Kontrollen unter der Koordination der GD TAXUD eingeführt. Die befristete sechsmonatige Maßnahme umfasste zunächst zwei Kontrollphasen, beginnend mit Spielzeug und kleinen Elektronikgeräten. Ziel waren eine belastbare Datenerhebung, verstärkte Durchsetzung, ein verbessertes Zollrisikomanagement sowie die Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Insgesamt beteiligten sich 108 Marktüberwachungsbehörden, darunter auch die zuständigen österreichischen Behörden.

Ende 2025 wurden im EUPCN die Vorbereitungen für eine Joint Action 2026 zu Artikel 4 der Marktüberwachungsverordnung konkretisiert. Ziel ist die einheitliche Umsetzung bestehender Regelungen, insbesondere bei Angeboten aus Drittstaaten, wobei die gewonnenen Erkenntnisse in die geplante Überarbeitung der Verordnung einfließen sollen. Als fachliche Grundlage wurde ein Code of Practice erarbeitet. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. ADCO-Vorsitzende und Zentrale Verbindungsstellen wurden zur aktiven Bewerbung motiviert. Die Joint Action startet im April 2026 und ist auf vier Monate angelegt.

Parallel wurde die Nutzung von ICSMS-Daten zur Durchsetzung des DSA intensiviert. Auswertungen im Rahmen laufender Verfahren gegen große Online-Plattformen zeigten systemische Risiken auf und widerlegten plattformeigene Selbsteinschätzungen. Die enge Zusammenarbeit zwischen DG CONNECT und DG GROW unterstrich die strategische Bedeutung von ICSMS. Als

operatives Ergebnis wurde ein neuer ICSMS-Indikator implementiert, der eine strukturierte Erfassung von Nichtkonformitätsdaten ermöglicht und die Evidenzbasis für künftige Durchsetzungsverfahren stärkt.

Auf nationaler Ebene wurde ab Februar 2025 ein interministerieller Informations- und Abstimmungsprozess angestoßen, um die österreichische Positionierung auf EU-Ebene vorzubereiten und laufende Koordinierungserfordernisse zu adressieren. Der Austausch erfolgte anlassbezogen im Rahmen mehrerer Fachrunden, darunter nationale Koordinierungen, einem Stakeholder-Roundtable der Europäischen Kommission sowie einem Behördenaustausch gemäß § 3 Abs. 5 KDD-G. Die Zentrale Verbindungsstelle brachte dabei aktiv Überlegungen zur Marktüberwachung ein.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des EUPCN der Entwurf einer freiwilligen Verpflichtungserklärung („Compliance Pledge“) vorgestellt, die das bestehende Safety Pledge der GD JUST ergänzen soll. Ziel ist es, Anbieter von Online-Marktplätzen stärker in die Verantwortung zu nehmen und die Einhaltung von Standards über die rechtlichen Mindestanforderungen hinaus zu fördern. Die anschließende Konsultation führte zu einer klareren Abgrenzung gegenüber dem Safety Pledge sowie zur Anpassung zentraler Begrifflichkeiten. Weitere Gespräche mit der Europäischen Kommission und den Plattformbetreibern sind vorgesehen. Eine Harmonisierung mit ICSMS wird geprüft.

4.3 Benennung von Unionsprüfeinrichtungen

In mehreren Produktsektoren und Mitgliedstaaten wurde ein Mangel an geeigneten Prüfkapazitäten festgestellt. Zur Sicherstellung einer kohärenten Marktüberwachung in der Europäischen Union können daher geeignete Prüfeinrichtungen als sogenannte „Unionsprüfeinrichtungen“ benannt werden. Im Jahr 2025 benannte die Europäische Kommission eine Unionsprüfeinrichtung für den Sektor „Elektromagnetische Verträglichkeit (EMC)“. Marktüberwachungsbehörden können diese Einrichtung bei Bedarf kontaktieren, wobei die Inanspruchnahme der Leistungen – abhängig vom jeweiligen Finanzierungsmodell – kostenpflichtig sein kann.

Für die vierte Ausschreibung wurden die Sektoren „Maschinen“ sowie „Textilien“ mittels einer Umfrage ausgewählt. Die technischen Spezifikationen wurden nach nationaler Konsultation ohne Einwände genehmigt. Die Ausschreibung erfolgte im November 2025.

4.4 Neue Entwicklungen und Schnittstellen

Technologische Entwicklungen

Die systematische Analyse neuer Technologien und Produktkategorien dient insbesondere der frühzeitigen Erkennung neu entstehender Risiken durch digitale Technologien in Konsumgütern. Eine Studie der OECD zeigt, dass potenzielle Gefahren von IoT-, KI- sowie VR/AR-Anwendungen von Konsumentinnen und Konsumenten häufig nicht erkannt werden und Vorfälle daher selten gemeldet werden, während Unternehmen überwiegend nur schwere Schadensfälle dokumentieren. Dadurch bleibt das tatsächliche Risikoniveau bislang nur eingeschränkt bewertbar. Als Maßnahmen wurden ein Ausbau der Datenerhebung, eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie die Weiterentwicklung bestehender Vorschriften um digitale Risikomanagementregelungen identifiziert, um die Risikobewertung und Prävention zu verbessern. Diese Entwicklung gilt es in Bezug auf die zukünftige Marktüberwachung von Verordnung (EU) 2024/1689 Vorschriften für künstliche Intelligenz und Verordnung (EU) 2024/2847 Cybersicherheitsanforderungen für Produkte zu berücksichtigen.

Entwicklungen im Marktüberwachungsrahmen

Ziel des Austauschs im Rahmen des EUPCN ist es, die Kohärenz der Marktüberwachung im Binnenmarkt zu stärken, rechtliche Unklarheiten zu klären und Reformprozesse aktiv mitzugestalten. Dies umfasst insbesondere die Diskussion harmonisierter Vollzugsansätze.

Im Bereich der sogenannten Private-Label-Produkte konnte kein einheitlicher Ansatz erzielt werden. Die Mitgliedstaaten setzen weiterhin sektorenspezifische Lösungen um, während die Europäische Kommission das Thema vorerst abschließt. Bei Schutzklauselverfahren zeigten Praxisfälle, dass formale Nichtkonformitäten sektoral unterschiedlich behandelt werden. Zudem differenziert das ICSMS derzeit nicht zwischen formalen und nicht formalen Nichtkonformitäten.

Mit dem geplanten „European Product Act“ sollen die Marktüberwachungsverordnung sowie der Neue Rechtsrahmen (NLF) modernisiert werden. Potenzielle Verbesserungen werden insbesondere im Bereich der Digitalisierung verortet. Die EUPCN-Untergruppe „Coordinated Legislative Exchange“ lieferte unter aktiver Mitwirkung der Zentralen Verbindungsstelle Österreich fachliche Beiträge für die Vorbereitung von Konsultationen, Scoping-Interviews sowie Studien externer Auftragnehmer zur Unterstützung der Folgenabschätzung. Parallel flossen Initiativen wie die „Single Market Strategy“ ein, um den Verwaltungsaufwand für Behörden und Wirtschaftsakteure zu reduzieren. Auch hierfür wurde die genannte EUPCN-Untergruppe beauftragt, die unterschiedlichen Positionen der europäischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden zu bündeln und strukturiert für die zuständige Task Force der Europäischen Kommission aufzubereiten. Öffentliche Konsultationen zur Marktüberwachungsverordnung und

zum NLF wurden im November 2025 eröffnet, wobei die Zentrale Verbindungsstelle diese mit aufbereiteten Informationen und Übersetzungshilfen für die Marktüberwachungsbehörden unterstützte.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf regulatorischen Schnittstellen zur Allgemeinen Produktsicherheit sowie zur Kreislaufwirtschaft und zu Second-Hand-Produkten. Diskutiert wurde unter anderem der Einsatz digitaler Instrumente wie des Digital Product Passports (DPP). Eine direkte Anbindung an ICSMS besteht derzeit noch nicht, sodass Datenintegration und Überwachungsprozesse weiterzuentwickeln sind.

Schnittstellen

Produkte, die von notifizierten Stellen geprüft wurden, sollten grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Eine vom EUPCN durchgeführte Umfrage zeigte jedoch, dass in der Praxis EU-weit teils erhebliche Abweichungen bestehen. Diese sind teilweise auf eine unzureichende Kommunikation zwischen Marktüberwachungsbehörden, notifizierenden Behörden und notifizierten Stellen zurückzuführen.

Als Gegenmaßnahmen wurden ein verbesserter Informationsaustausch, die stärkere Einbindung der ADCO-Vorsitzenden sowie die Anwendung von Artikel R29 der Entscheidung 768/2008/EG empfohlen. Die anstehende Überarbeitung des Neuen Rechtsrahmens bietet die Möglichkeit, diese Herausforderungen systematisch zu adressieren. Das Thema wurde in das Arbeitsprogramm des EUPCN aufgenommen. Anpassungen der konkreten Arbeitsaufgaben während der Konsultation stellte sicher, dass neue Informationsflüsse zunächst analysiert werden bevor verpflichtende Regelungen eingeführt werden, um bestehende und funktionierende Abläufe in Österreich nicht unnötig zu belasten.

5 Europäische Kooperation

5.1 Joint Actions und Peer Reviews

Die EU-weite Zusammenarbeit in den einzelnen Produktsektoren erfolgt primär über die sogenannten ADCOs (Administrative Cooperation Groups), die aus von den Mitgliedstaaten benannten Expertinnen und Experten der zuständigen nationalen Behörden bestehen. Diese Gruppen gewährleisten eine effiziente, kohärente und fachlich fundierte Marktüberwachung. Insgesamt bestehen 35 ADCOs, von denen zwei unter österreichischem Vorsitz geführt werden.

Joint Actions

Die Teilnahme an sogenannten Joint Actions ermöglicht es den nationalen Marktüberwachungsbehörden, sich gezielt an europaweit koordinierten Kontrollaktionen in bestimmten Produktsektoren zu beteiligen. Sie werden von zuständigen ADCOs organisiert und dienen dazu, die Einhaltung der Harmonisierungsrechtsvorschriften systematisch zu überprüfen. Die Ergebnisse werden in den Meetings des Unionsnetzwerks präsentiert. Diese Aktivitäten umfassen etwa das Umsetzen gemeinsamer Ermittlungsschwerpunkte, Prüfungen und Maßnahmen oder auch Aggregieren und Daten. Für Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies einen verbesserten Schutz vor unsicheren oder nichtkonformen Produkten. Durch die abgestimmte Vorgehensweise auf europäischer Ebene wird die Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten zunehmend vereinheitlicht und ein einheitlich hohes Schutzniveau im Binnenmarkt sichergestellt.

Die Joint Action JAHARP 2022 zeigte hohe Nichtkonformitätsraten, insbesondere bei Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und Solarpanels, auf und trug mit zwei horizontalen Maßnahmen zur Harmonisierung von Kontrollmethoden und Korrekturmaßnahmen bei.

Die Joint Action JACOP 2024 umfasste 16 produktspezifische Aktionen in insgesamt neun Sektoren (Medizinprodukte, Spielzeug, ortsbewegliche Druckgeräte, Explosivstoffe für zivile Zwecke, Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung, Schiffsausrüstung, Automotive, Messgeräte, elektrische Geräte und Niederspannungsrichtlinie) mit breiter Beteiligung der Mitgliedstaaten. Zu den abgeschlossenen Aktionen wurden Berichte und Kommunikationsmaterialien veröffentlicht, die zur Transparenz und Sensibilisierung beitragen.

Für JACOP 2025 wurden aufgrund begrenzter Ressourcen Anpassungen der Beteiligungsmodelle beschlossen; der Abschluss der Kampagne ist für Oktober 2026 vorgesehen. Umgesetzt werden 16 produktspezifische Aktionen in neun Sektoren (Düngemittel, Bauprodukte, RoHS, Kosmetika, Funkanlagen, Textilien, Aufzüge, Gasverbrauchseinrichtungen,

persönliche Schutzausrüstung). Die Planung von JACOP 2026 und 2027 erfolgt stärker strukturiert, mit frühzeitiger Festlegung der Teilnehmerzahlen.

Zur verbesserten Planung und Dokumentation wurde 2025 eine zentrale Datenbank für Joint Actions entwickelt, die ab 2026 einen strukturierten Überblick über abgeschlossene Aktionen bieten und die strategische Steuerung gemeinsamer Maßnahmen unterstützen soll.

Mit dem neuen Single Market and Customs Programme (SMCP) schlug die Europäische Kommission im September 2025 ein umfassendes Förderinstrument mit einem Gesamtvolumen von 6,2 Mrd. EUR vor. Damit werden mehrere bisher getrennte Programme in den Bereichen Binnenmarkt, Marktüberwachung, Zollunion, Steuerkooperation, Betrugsbekämpfung und europäische Statistik zusammengeführt. Die Zentrale Verbindungsstelle begrüßt die Zielsetzung des Programms, es sei jedoch die Rolle der Marktüberwachung bei der Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Digitalisierungsoffensive ist vor allem die Herstellung einer Interoperabilität zwischen ICSMS, DSA, dem künftigen Digital Product Passport sowie neuen Registriersystemen für Wirtschaftsakteure wichtig. So werden Doppelaufzeichnungen vermieden und eine einheitliche Datenbasis geschaffen.

Peer Reviews

Freiwillige Peer Reviews sind ein zentrales Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung der Marktüberwachungsbehörden in der EU. Ziel ist es, durch den Austausch bewährter Verfahren und praktischer Erfahrungen die Effektivität und Kohärenz der Marktüberwachung zu steigern und die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1020 zu unterstützen.

Ein EU-weit abgestimmter Leitfaden für die Durchführung von Peer Reviews wurde 2024 überarbeitet und im Jänner 2025 im EUPCN ohne Einwände angenommen.

Die Zentrale Verbindungsstelle leitete national den europaweiten Aufruf zur Teilnahme an den Peer Reviews 2026 ein. Es waren bis zu vier Peer Reviews vorgesehen, wobei aus Österreich keine Interessensbekundung erfolgte. Die finale Liste umfasste Bewerbungen in den Sektoren Spielzeug, REACH und persönliche Schutzausrüstung und wurde im Dezember 2025 vom EUPCN bestätigt sowie dem Nationalen Marktüberwachungsgremium kommuniziert.

Vertretung Österreich in den ADCOs

Die 35 im Berichtszeitraum aktiven ADCOs sind für die einheitliche Anwendung der Harmonisierungsrechtsvorschriften von zentraler Bedeutung. Die aktive Beteiligung der Marktüberwachungsbehörden ist gemäß Verordnung (EU) 2019/1020 verpflichtend.

Auf Initiative der Zentralen Verbindungsstelle Österreich wurde 2025 die Einrichtung einer ADCO Barrierefreiheit im EUPCN diskutiert, da unterschiedliche Auffassungen zur Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2019/1020 auf das Barrierefreiheitsgesetz bestanden. Die Europäische Kommission bestätigte die rechtliche Grundlage, wodurch die Einrichtung dieser ADCO mit Zuständigkeit bei GD JUST ermöglicht wurde.

Die österreichischen Vertretungen in bestehenden ADCOs wurden überprüft und angepasst. Der Vorsitz der ADCO Cable wechselte zu Frankreich, während Österreich nun den Vorsitz in den ADCOs Spielzeuge und Biozidprodukte führt. Für die zwei neuen ADCOs fluorierte Treibhausgase und Batterien wurden österreichische Vertreterinnen und Vertreter nominiert. Diese Maßnahmen sichern klare Verantwortlichkeiten und eine effiziente Beteiligung an den EU-weiten Marktüberwachungsaktivitäten.

5.2 Amtshilfe

Die Zentrale Verbindungsstelle unterstützt die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2019/1020. Die grenzüberschreitende Amtshilfe unterstützt Marktüberwachungsbehörden, wenn ein Wirtschaftsakteur in einem anderen Mitgliedstaat nicht kooperiert. Es gibt zwei Arten von Ersuchen: Auskunftersuchen, bei denen Unterlagen zur Konformität eines Produkts angefordert werden und Ersuchen um Durchsetzungsmaßnahmen, die in Ausnahmefällen notwendig sind, wenn der Wirtschaftsakteur keine Korrekturmaßnahmen ergreift.

Die Zentrale Verbindungsstelle unterstützt gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2019/1020 die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden. Amtshilfe kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein Wirtschaftsakteur in einem anderen Mitgliedstaat nicht kooperiert.

Dabei werden zwei Arten von Ersuchen unterschieden:

- Auskunftersuchen, mit denen Unterlagen zur Konformität eines Produkts angefordert werden
- Ersuchen um Durchsetzungsmaßnahmen, die in Ausnahmefällen erforderlich sind, wenn keine freiwilligen Korrekturmaßnahmen erfolgen

Ersuchen und Mitteilungen erfolgen über das ICSMS und können direkt oder über die Zentralen Verbindungsstellen übermittelt werden. Das ICSMS stellt strukturierte Informationen zu Amtshilfefällen bereit und ermöglicht den Zentralen Verbindungsstellen bei Bedarf unterstützend

einzugreifen. Bei Fristüberschreitungen werden automatische Hinweise generiert. Die Europäische Kommission überwacht den Mechanismus und prüft Ablehnungen.

In grenzüberschreitenden Verfahren kommunizieren die zuständigen österreichischen Marktüberwachungsbehörden direkt mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2025 unterstützte die Zentrale Verbindungsstelle Amtshilfeersuchen in einem Fall:

- Durchsetzungsersuchen
 - ersuchende Behörde: Environmental Health Directorate Malta
 - ersuchte Behörde: BEV als Zentrale Verbindungsstelle
 - Produkt: Multi Puffs
 - Begründung: Fehlende IT-Rechte „MAR“ für Nutzerinnen und Nutzer der zuständigen Behörde

Eine Analyse der Zentralen Verbindungsstelle identifizierte Lücken in den ICSMS-Berechtigungen, die eine vollständige Erfüllung der Meldepflichten erschwerten. Im Jahr 2025 wurden daher sämtliche österreichischen ICSMS-Nutzerkonten im Rahmen einer umfassenden Konsultation überprüft und aktualisiert. Der Mehrwert liegt in einer rechtssicheren und effizienten Abwicklung von Amtshilfe-, Safety Gate- und Schutzklauselverfahren.

Obwohl das ICSMS-Werkzeug „Staffelstab“ primär für die nationale Kommunikation vorgesehen ist, wird es vereinzelt auch grenzüberschreitend verwendet. Die Zentrale Verbindungsstelle begleitet daher auch in Österreich eingehende Anfragen. Im Jahr 2025 konnten drei grenzüberschreitende Fälle erfolgreich unterstützt werden.

Darüber hinaus wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit 2025 durch direkte Auskünfte per E-Mail gestärkt, insbesondere in Fällen, in denen die zuständigen Marktüberwachungsbehörden in anderen Mitgliedstaaten nicht eindeutig identifiziert werden konnten oder Wettbewerbsanzeigen österreichischer Wirtschaftsakteure im Ausland nicht ausreichend behandelt wurden.

6 Nationale Marktüberwachungsstrategie

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen – BEV ist für die koordinierte Erstellung der nationalen Marktüberwachungsstrategie gemäß Verordnung (EU) 2019/1020 verantwortlich. Die Strategie wird über das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten übermittelt. Zudem ist das Bundesamt auch für die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Strategie auf seiner Website bev.gv.at zuständig.

Erstellung und Evaluierung

Gemäß Art. 13 der Verordnung ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, mindestens alle vier Jahre eine nationale Marktüberwachungsstrategie zu erstellen. Zur Unterstützung wurde vom Unionsnetzwerk eine freiwillige Vorlage mit Leitlinien entwickelt, deren überarbeitete Fassung im November 2024 angenommen wurde. Auf EU-Ebene stand 2025 insbesondere die Harmonisierung nationaler Strategien im Fokus.

Auf nationaler Ebene wurde die österreichische Marktüberwachungsstrategie 2026-2029 mit dem Ziel einer einheitlichen, risikobasierten und sektorübergreifenden Ausrichtung erarbeitet. Grundlage bildeten eine systematische Auswertung von ICSMS-Daten sowie die strukturierte Einbindung aller zuständigen Dienststellen. Das Konzept einer zentral koordinierten Gesamtstrategie durch die Zentrale Verbindungsstelle wurde beim Jahrestreffen des Nationalen Marktüberwachungsgremiums vorgestellt und fand breite Zustimmung.

Zur operativen Umsetzung wurden sektorspezifische Fragebögen auf Basis der EUPCN-Vorlage entwickelt und im Juni 2025 an die zuständigen Stellen übermittelt. Als Herausforderung wurden sowohl die Nichteinhaltung der Fristen der Zentralen Verbindungsstelle als auch die formale Qualität einzelner Beiträge identifiziert. Die Rückmeldungen, die zwischen September und November 2025 einlangten, wurden ausgewertet, harmonisiert und in die Gesamtstrategie integriert. Dabei erfolgten insbesondere Anpassungen zur Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten, zur Aktualisierung von Rechtsbezügen sowie zur Berücksichtigung neuer Systeme wie Safety Gate. Damit wurden sektorspezifisch die Bereiche Infrastruktur, Umfeldanalyse, Nichtkonformitäten 2021-2024, Planung 2026-2029, Zusammenarbeit sowie Budget, Personal und Herausforderungen dargestellt.

Die horizontalen Ziele, die Organisationsstrukturen auf nationaler und europäischer Ebene, die Grundsätze der Marktüberwachung, die Zusammenarbeit mit Zollbehörden sowie die Umsetzungsmechanismen wurden klar und nachvollziehbar von der Zentralen Verbindungsstelle dargestellt.

Nach interner Freigabe wurde die Strategie im Dezember 2025 gem. § 53a Abs. 2 Maß- und Eichgesetz an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus übermittelt, finalisiert und im Februar 2026 über ICSMS an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten weitergeleitet. Für die externe Kommunikation wurde eine kompakte und verständliche Kurzfassung erstellt, während Zuständigkeiten in einem flexibel aktualisierbaren Anhang dokumentiert sind.

Damit wurden nicht nur den Anforderungen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/1020, sondern auch den Empfehlungen aus der regelmäßige Evaluierung der Nationalen Marktüberwachungsstrategien gemäß Art. 31 Abs. 2 lit. o aus dem Jahr 2023 nachgekommen.

Marktüberwachungsindikatoren

Zur Schaffung einer vergleichbaren und belastbaren Datenbasis zur Bewertung der Marktüberwachungsaktivitäten werden auf EU-Ebene Marktüberwachungsindikatoren eingesetzt. Das vom Joint Research Centre (JRC) entwickelte Dashboard ermöglicht erstmals strukturierte Auswertungen zu Testaktivitäten, Kooperationsformen und Nichtkonformitätstrends. Gleichzeitig zeigen die im Jahr 2024 um 25 % gestiegenen ICSMS-Fallzahlen eine deutlich intensiviere Nutzung des Systems, wobei Österreich zu den aktivsten Mitgliedstaaten zählt.

Ergänzend wurde ein Pilotprojekt gestartet, das ICSMS-Daten mit realen Marktgrößen verknüpft, um die Wirksamkeit der Marktüberwachung besser bewerten und Prioritäten risikobasiert steuern zu können. Erste Analysen in den Sektoren Ökodesign und Energiekennzeichnung sowie Spielzeug belegen deutliche Unterschiede in der Kontrolldichte einzelner Produktgruppen und liefern wertvolle Ansatzpunkte für eine effizientere Ressourcenallokation. Der Mehrwert liegt in der Schaffung objektiver Benchmarks, die mittelfristig eine strategisch fundierte, datenbasierte Ausrichtung der Marktüberwachung auf nationaler und europäischer Ebene ermöglichen.

7 Kommunikationssystem der Behörden: ICSMS

Das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) ist gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 das zentrale Instrument für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen Marktüberwachungsbehörden.

Es ermöglicht:

- gezielten Datenaustausch zwischen den Behörden
- EU-weiten Stopp des Weiterverkaufs nichtkonformer Produkte, die in einem Mitgliedstaat vom Markt genommen wurden
- Reduktion von doppelten Produktprüfungen
- effizienten Ressourceneinsatz
- Meldeverpflichtungen im Bereich des Safety Gates oder des Schutzklauselverfahrens
- grenzüberschreitende Amtshilfe

Um das System effektiv nutzen zu können, bedarf es der korrekten Datenerfassung der Behörden und der IT-Rechte der Nutzerinnen und Nutzer.

Dateneinträge Österreich

Die zentralen Verbindungsstellen geben im ICSMS die folgenden Informationen ein:

- Identität und Zuständigkeitsbereiche der Marktüberwachungsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates
- Identität der nach Art. 25 Abs. 1 benannten Behörden
- ausgearbeitete Marktüberwachungsstrategien des Mitgliedstaates gemäß Art. 13 sowie deren Überprüfung und Bewertung

Im Berichtsjahr wurden die österreichischen Einträge umfassend koordiniert und aktualisiert, insbesondere aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes 2025 sowie der Integration neuer Rechtsakte wie der Richtlinie (EU) 2019/882, Verordnung (EU) 2023/826, Verordnung (EU) 2024/1103, Verordnung (EU) 2023/988. Auch wurden Anpassungen basierend auf der Konsultation zur Nationalen Marktüberwachungsstrategie vorgenommen. Die formelle Zuordnung der Rechtsakte zu operativ und rechtlich zuständigen Behörden verbessern die Transparenz, stärken die Koordination und gewährleisten eine rechtssichere Umsetzung der Melde- und Amtshilfverfahren.

Gemeinsamer Ausbau des Systems

Im Rahmen des Unionsnetzwerks wirken die Zentralen Verbindungsstellen aktiv an der Weiterentwicklung von ICSMS mit. 2025 wurden mehrere funktionale Verbesserungen umgesetzt, darunter die verbesserte Nachverfolgbarkeit von Fällen aus dem Online-Handel, neue Validierungsmechanismen für Safety Gate-Meldungen sowie ein Abonnementsystem für Behördenaktualisierungen.

Mit Oktober 2025 ging zudem eine neue ICSMS-Oberfläche (Phase I) in Betrieb, die eine benutzerfreundliche, mobilfähige Navigation bietet. In umfangreichen Test- und Schulungsphasen mit rund 300 Teilnehmenden aus 19 Mitgliedstaaten wurde die Einführung begleitet, wobei Österreich mit 20 Testerinnen und Testern beteiligt war. Die deutsche Übersetzung wurde in enger Kooperation von Österreich und Deutschland abgestimmt und an die Kommission übermittelt.

Schulung

Zur Unterstützung der Anwenderinnen und Anwender stellt die Kommission Schulungsmaterialien über einen zentralen MS-Teams-Kanal bereit. In diesem werden unter anderem Kurzvideos zu spezifischen Funktionen zur Verfügung gestellt, welche durch die Zentrale Verbindungsstelle Österreich basierend auf abgehaltenen Schulungen erstellt wurden. Ergänzend betreibt die Zentrale Verbindungsstelle Österreich einen eigenen ELAK-Teamroom, über den gezielt Informationen zu Systemupdates, Schulungsunterlagen und Kurzanleitungen zur Verfügung gestellt werden. Dadurch werden eine nachhaltige Stärkung der Anwendungskompetenz und eine einheitliche Nutzung des Systems sichergestellt.

8 Fazit

Im Jahr 2025 fanden insgesamt neunzehn Kooperations- und Koordinierungsmeetings auf europäischer und nationaler Ebene statt. Die Zentrale Verbindungsstelle war in sämtlichen Formaten vertreten und berichtete dem Nationalen Marktüberwachungsgremium regelmäßig und umfassend.

Diese kontinuierliche Präsenz ermöglichte es den Marktüberwachungsbehörden, frühzeitig auf europäische Entwicklungen zu reagieren und erforderliche Anpassungen in den jeweiligen Ressorts vorzubereiten. Die zunehmende sektorübergreifende Vernetzung verdeutlichte zudem, dass regulatorische und operative Entwicklungen in einzelnen Produktbereichen langfristige Auswirkungen auf andere Sektoren entfalten können. Eine horizontale Betrachtung der Marktüberwachung erweist sich daher als zentraler Faktor für eine kohärente Verwaltungspraxis auf nationaler Ebene.

Aus den Meetings resultierten fünfzehn Konsultationen auf EU-Ebene, von denen vier direkt an die Zentralen Verbindungsstellen gerichtet waren und vollständig beantwortet wurden. Die übrigen elf Konsultationen betrafen die nationalen Marktüberwachungsbehörden und wurden mit dem Nationalen Marktüberwachungsgremium koordiniert. In drei Fällen erarbeitete die Zentrale Verbindungsstelle Antwortentwürfe, die in enger Abstimmung mit den Fachressorts finalisiert und im EUPCN vertreten wurden. Meldungen zu Zugangsberechtigungen und Test-Usern gingen aus mehreren Dienststellen ein. Aus vier Dienststellen wurden Beiträge zur Single-Market-Strategie geliefert.

Ergänzend koordinierte die Zentrale Verbindungsstelle eine EU-weite Umfrage, beantwortete sieben innerstaatliche Auskunftsanfragen und initiierte vier Konsultationen zur innerstaatlichen Koordinierung und fünf Konsultationen zur Klärung von Zuständigkeiten. Auch wurden Auskünfte zu innerstaatlichen Zuständigkeiten erteilt. Insgesamt zeigt sich, dass die fachliche Vorarbeit der Zentralen Verbindungsstelle eine wesentliche Grundlage für eine kohärente und wirkungsvolle österreichische Positionierung auf EU-Ebene darstellt.

Die Zusammenarbeit im Unionsnetzwerk erwies sich erneut als zentraler Hebel für die Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten. Die aktive Mitwirkung an Leitlinien, Studien und Rechtsauslegungen fördert eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts und stärkt langfristig eine effiziente, rechtssichere Marktüberwachung, insbesondere im digitalen und grenzüberschreitenden Kontext. Die Mitarbeit im Arbeitsprogramm des EUPCN bietet darüber hinaus einen substantiellen Mehrwert für den Wissenstransfer und die Etablierung bewährter Praktiken innerhalb der EU.

Die europäische Kooperation im Rahmen der Joint Actions erfolgt primär über die sektoralen ADCO-Gremien und liegt damit in der Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts, welche mit den Marktüberwachungsbehörden in den ADCOs vertreten sind. Im Bereich der Peer Reviews werden hingegen die Interessensbekundungen der Marktüberwachungsbehörden durch die Zentralen Verbindungsstellen koordiniert.

Ein zentrales operatives Aufgabenfeld blieb die Unterstützung bei grenzüberschreitender Amtshilfe, insbesondere dann, wenn ersuchende Behörden die zuständige nationale Stelle nicht eindeutig identifizieren konnten. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung einer aktuellen, korrekten Behördenverwaltung im ICSMS.

Die Erstellung der Nationalen Marktüberwachungsstrategie 2026-2029 bestätigte den Mehrwert des bewährten Ansatzes, sektorale Beiträge über standardisierte Fragebögen zu erheben. Der horizontale Rahmen wurde vollständig durch die Zentrale Verbindungsstelle ausgearbeitet, wodurch eine konsistente Gesamtstrategie sichergestellt werden konnte.

Zunehmend herausfordernd wirken die wachsenden horizontalen Anforderungen aus neuen europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften. Diese Entwicklungen verdeutlichen den steigenden Koordinierungsbedarf auf nationaler Ebene.

Auf europäischer Ebene besteht weiterhin Anpassungsbedarf im Rechtsrahmen der Marktüberwachung. Insbesondere die derzeitige Verantwortungslücke im Bereich der Online-Marktplätze sowie Defizite in der Rückverfolgbarkeit entlang der Lieferkette erschweren eine wirksame Durchsetzung. Die bestehenden Eingriffsbefugnisse beschränken sich weitgehend auf Produkte mit ernstem Risiko, wodurch präventive Maßnahmen limitiert bleiben. Eine Stärkung der Durchsetzungsinstrumente gegenüber Online-Plattformen und ausländischen Wirtschaftsakteuren erscheint daher erforderlich. Die geplante Überarbeitung der Marktüberwachungsverordnung und des Neuen Rechtsrahmens im Rahmen des European Product Acts bietet eine zentrale Chance, diese strukturellen Defizite gezielt zu adressieren.

Die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen aller beteiligten Stellen erschweren effektive und effiziente Prozesse. Angesichts der dynamischen Zunahme nichtkonformer Produkte im Online-Handel wird eine nachhaltige Stärkung der Marktüberwachungsbehörden als unerlässlich erachtet, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und faire Wettbewerbsbedingungen langfristig sicherzustellen. Eine mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete Marktüberwachung ist dabei nicht nur für die Integrität des Binnenmarktes, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit österreichischer Unternehmen von zentraler Bedeutung.

Abkürzungen

Abk.	Begriffe Deutsch	Begriffe Englisch
ADCO	Gruppen zur Administrativen Zusammenarbeit	Administrative Cooperation Group
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	Austrian Agency for Health and Food Safety GmbH
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit	Federal Office for Food Safety
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	Federal Office for Safety in Health Care
BAVG	Bundesamt für Verbrauchergesundheit	Federal Office for Consumer Health
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Federal Office of Metrology and Surveying
BGBL.	Bundesgesetzblatt	:
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates	:
BMASGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	Federal Ministry of Labour, Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection
BMF	Bundesministerium für Finanzen	Federal Ministry of Finance
BMI	Bundesministerium für Inneres	Federal Ministry of the Interior
BMIMI	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	Federal Ministry of Innovation, Mobility and Infrastructure
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Federal Ministry of Agriculture and Forestry, Climate and Environmental Protection, Regions and Water Management
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	Federal Ministry of Economy, Energy and Tourism
BMWKMS	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	Federal Ministry for Housing, Arts, Culture, Media and Sports
CSN	Netzwerk für Verbrauchersicherheit	Consumer Safety Network
DMA	Gesetz über digitale Märkte	Digital Markets Act
DPP	Digitaler Produktpass	Digital Product Passport
DSA	Gesetz über digitale Dienste	Digital Services Act
ELAK	Elektronischer Akt	
EMC	elektromagnetische Verträglichkeit	Electromagnetic Compatibility
EU	Europäische Union	European Union
EUCA	Zollbehörde der Europäischen Union	European Union Customs Authority
EUPCN	Unionsnetzwerk für Produktkonformität	European Product Compliance Network
FB	Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde Republik Österreich	Federal Office for Telecommunications
GD CONNECT	Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	Directorate General Communications Networks, Content and Technology

Abk.	Begriffe Deutsch	Begriffe Englisch
GD DIGIT	Generaldirektion für Digitale Dienste	Directorate General for Digital Services
GD GROW	Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU	Directorate General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
GD JUST	Generaldirektion Justiz und Verbraucher	Directorate-General for Justice and Consumers
GD TAXUD	Generaldirektion Steuern und Zollunion	Directorate General for Taxation and Customs Union
GP	Gesetzgebungsperiode	:
ICSMS	internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung	internet-supported Information and Communication System for the pan-european Market Surveillance
IoT	Internet der Dinge	Internet of Things
IT	Informationstechnologie	Information Technology
JACOP	:	Joint Market Surveillance Actions on Compliance of Products
JAHARP	:	Joint Market Surveillance Actions on Harmonised Products
JRC	Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission	Joint Research Centre
KI	Künstliche Intelligenz	Artificial Intelligence (AI)
KMU	Klein- und Mittelunternehmen	
MAR	Beantwortung von Amtshilfeersuchen (ICSMS Berechtigung)	Mutual Assistance Responder (ICSMS Grants)
MEG	Maß- und Eichgesetz	:
NLF	Neuer Rechtsrahmen	New Legislative Framework
Nr.	Nummer	Number
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Organisation for Economic Co-operation and Development
OIB	Österreichische Institut für Bautechnik	Austrian Institute of Construction Engineering
PCA	Prioritäre Kontrollmaßnahmen	Priority Control Actions
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RTR	Rundfunk und Telekomregulierungs-GmbH	:
RV	Regierungsvorlage	:
SLO	Zentrale Verbindungsstelle	Single Liaison Office
SMCP	:	Single Market and Customs Programme
SMET	:	Single Market Enforcement Taskforce
SW-CERTEX	:	(European Union Customs) Single Window - Certificates Exchange System

Abk.	Begriffe Deutsch	Begriffe Englisch
TKK	Telekom-Control-Kommission	:
VR/AR	virtuelle Realität / erweiterte Realität	Virtual Reality / Augmented Reality

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

Autorinnen und Autoren: Ing.ⁱⁿ Mag.^a(FH) Agnes Baumgartl

Wien, 2026. Stand: 30. April 2026

Hinweis

Dieser Bericht wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbaren Daten mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.

Soweit nicht anders angegeben, liegen die Daten dem Stand Februar/2026 zugrunde.

BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

+43 1 21110- 823715 (Sekretariat)

marktueberwachung@bev.gv.at

bev.gv.at

